

Prüfungsordnung für den "Bachelorstudiengang Business Administration in mittelständischen Unternehmen" an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 06.05.2009

Der Fakultätsrat der Fakultät II der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die Neufassung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Business Administration in mittelständischen Unternehmen beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 NHG vom Präsidium genehmigt.

§ 1 Studienziele

(1) Der Bachelor-Studiengang Business Administration für (Nachwuchs-) Führungskräfte in mittelständischen Unternehmen vermittelt wissenschaftlich fundierte, analytische Fähigkeiten und vertiefte branchenunabhängige Kenntnisse im Bereich der Wirtschaftswissenschaften. Das Studium ist durch ein praxisbezogenes und internetgestütztes Lern-design auf berufstätige Studierende zugeschnitten. Die Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs sind für berufliche Tätigkeiten in den entsprechenden Berufsfeldern und zum Studium von Masterstudiengängen qualifiziert.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der Wirtschaftswissenschaften, insbesondere der Betriebswirtschaftslehre. Sie verfügen über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden und sind in der Lage ihr Wissen vertikal, horizontal und lateral zu vertiefen. Ihr Wissen und Verstehen entspricht dem Stand der Fachliteratur und schließt vertiefte Wissensbestände auf dem aktuellen Stand der Forschung in ihrem Lerngebiet ein.

(3) Die Absolventinnen und Absolventen können ihr Wissen und Verstehen auf ihre Tätigkeit oder ihren Beruf anwenden und Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet erarbeiten und weiterentwickeln (instrumentale Kompetenz). Sie sind in der Lage, relevante Informationen in den einschlägigen Fachgebieten zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren. Sie können daraus wissenschaftlich fundierte Urteile ableiten, die gesellschaftliche, wissenschaftliche, und ethische Erkenntnisse berücksichtigen. Sie gestalten selbständig weiterführende Lernprozesse (systemische Kompetenz). Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über die kommunikative Kompetenz, fachbezogene Positionen und Problemlösungen zu formulieren und argumentativ zu verteidigen. Sie können sich mit Fachvertretern und Laien über Infor-

mationen, Ideen, Probleme und Lösungen austauschen sowie Verantwortung in einem Team übernehmen.

§ 2 Zweck der Prüfungen

(1) Die Gesamtheit aller Bachelor-Modulprüfungen bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiums. Die Anforderungen an diese Prüfungen sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit und die Studieninhalte, die an den Anforderungen der beruflichen Praxis ausgerichtet sind.

(2) Durch die Gesamtheit aller Bachelor-Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis bzw. in einen Masterstudiengang notwendigen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat und im Stande ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

§ 3 Hochschulgrad

Sind alle Prüfungsleistungen erbracht, verleiht die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg durch die Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften den Hochschulgrad „Bachelor of Arts (B.A.)“ und stellt darüber eine Bachelor-Urkunde (Anlage 1) aus. Auf Antrag wird die Urkunde in englischer Sprache ausgefertigt (Anlage 1a).

§ 4 Dauer und Umfang des Studiums

(1) Die Studienzeit des Weiterbildungsstudiengangs Business Administration in mittelständischen Unternehmen beträgt acht Semester bzw. vier Studienjahre (Regelstudienzeit). Das Studium kann nur im Teilzeitmodus absolviert werden.

(2) Das Lehrangebot und die Prüfungsanforderungen sollen so gestaltet werden, dass die Studierenden die studienbegleitenden Prüfungsleistungen innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können.

§ 5 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium umfasst Prüfungsleistungen im Umfang von 180 Kreditpunkten.

(2) Das Studium gliedert sich in einen Pflicht- und einen Wahlpflichtbereich. Insgesamt besteht das Studium aus 20 Pflicht- und Wahlpflichtmodulen (s. Anlage 3) sowie einem verpflichtenden Bachelorarbeits-Modul (Forschungskolloquium in Kombination mit der Bachelorarbeit).

§ 6**Prüfungsausschuss, Prüfungsamt**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fakultät bzw. des Programmmanagements ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder an: drei Mitglieder, welche die Gruppe der Hochschullehrenden vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. Ist eine Mitarbeitergruppe nicht vorhanden, fällt dieser Sitz der Gruppe der Hochschullehrenden zu. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz werden von einem Mitglied der Gruppe der Hochschullehrenden ausgeübt; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Auswertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er trägt dafür Sorge, dass die Bestimmungen des niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Das Akademische Prüfungsamt führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Gruppe der Hochschullehrenden, anwesend sind.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterungen und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden in der Niederschrift festgehalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende wird vom Akademischen Prüfungsamt bei allen nach dieser Prüfungsordnung anfallenden Verwaltungsvorgängen unterstützt.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuss weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die wesentlichen für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(10) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 7**Prüfende und Beisitzende**

(1) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen (§ 11 Abs. 2) werden durch die für die Module fachlich zuständigen und prüfungsberechtigten Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule abgenommen. Im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Professorinnen und Professoren haben das Recht, Prüfungen abzunehmen.

(2) Die Prüfenden werden vom Fakultätsrat mit Verabschiedung des Modulangebotes bestellt.

(3) Zur prüfungsberechtigten Person darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass diese Personen in dem entsprechenden Prüfungsfach oder einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind.

(4) Für mündliche Prüfungen können Beisitzende hinzugezogen werden, die kein Bewertungs- und Fragerecht haben. Sie müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(5) Die Modulprüfungen werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet.

§ 8**Anrechnung von Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen, die in akkreditierten Studiengängen an Hochschulen im europäischen Hochschulraum oder an Berufsakademien erworben wurden, können angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjeni-

gen dieses Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studiengangs sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten bleiben unberührt.

(2) Qualifikationen, die in Fachweiterbildungen erworben wurden, können im Rahmen eines qualitätsgesicherten pauschalen Anrechnungsverfahrens angerechnet werden, sofern eine Gleichwertigkeit der Leistungen nach Inhalt und Niveau mit dem Teil des Studiums festgestellt wird, der angerechnet werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Die Praxiserfahrung kann einbezogen werden. Über die pauschale Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Qualifikationen, die in Fachweiterbildungen erworben wurden, können auch aufgrund eines individuellen qualitätsgesicherten Äquivalenzprüfverfahrens angerechnet werden. Voraussetzung für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist eine Übereinstimmung der Leistungen hinsichtlich Inhalt, Umfang und Niveau. Angerechnet werden ausschließlich Themengebiete, in denen eine Lernerfolgskontrolle stattfand. Über die individuelle Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Als qualitativ-inhaltliche Kriterien für den Ersatz von Studienleistungen durch außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten gelten die in den Modulbeschreibungen des Studiengangs festgelegten Lernergebnisse. Die Praxiserfahrung kann einbezogen werden.

(4) Praktische Qualifikationen (prior learning and experience), insbesondere auf gehobener Managementebene können angerechnet werden, wenn das Vorliegen der mit dem anzurechnenden Modul angestrebten Kompetenzen durch eine Prüfung gemäß § 11 Abs. 5 nachgewiesen wird.

(5) Die Anrechnung von Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 bis 4 ist höchstens bis zu einem Umfang von 120 Kreditpunkten möglich. Davon dürfen maximal 90 Kreditpunkte aus den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Bereichen stammen. Maximal 40 Kreditpunkte können aus dem in dem Absatz 4 genannten Bereich stammen. Die Bachelorarbeit ist von der Anrechnung ausgenommen.

(6) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten und Kreditpunkte übernommen. Bei abweichendem Umfang oder abweichender Notenskala entscheidet der Prüfungsausschuss über die Umrechnung. Bei unvergleichbaren Notensystemen findet keine Benotung statt. Höchstens fünf Module dürfen unbenotet bleiben. Angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

(7) Prüfungsleistungen, die innerhalb von höchstens vier Semestern unmittelbar vor Aufnahme eines regulären Studiums im Rahmen einer Belegung von Einzelmodulen des Studienganges Business Administration an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg als Gasthörer erbracht wurden, werden zusätzlich ohne Einschränkung angerechnet.

(8) Module oder Teile eines Moduls können in für den Studiengang einschlägigen Themengebieten auch in von der Universität anerkannten Einrichtungen absolviert werden.

§ 9

Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen

(1) Ein Studienmodul kann von den im Bachelor-Studiengang Immatrikulierten belegt werden, solange nicht ein anderes belegtes Pflichtmodul unter Berücksichtigung aller Wiederholungsmöglichkeiten nach § 15 endgültig nicht bestanden ist und damit die Bachelorprüfung nach § 15 Abs. 1 nicht bestanden ist. Wer ein Studienmodul belegt, ist auch zu allen auf dieses Studienmodul bezogenen Prüfungsleistungen zugelassen, sofern die regelmäßige Anwesenheit an den Präsenzveranstaltungen und die regelmäßige Beteiligung in den modulbezogenen Online-Diskussionsforen vorliegt.

(2) Die Prüfungstermine werden vor Semesterbeginn bekannt gegeben. Ein Prüfungsrücktritt ist nur aus triftigen Gründen möglich. Der Rücktritt ist beim Prüfungsamt unter Angabe der Gründe spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bei dem/der Modulverantwortlichen schriftlich zu beantragen.

(3) In jedem Modul finden studienbegleitende Prüfungen statt.

(4) Ein Modul kann ein anderes Modul als Vorleistung vorschreiben. Bei den Präsenzveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht.

§ 10

Formen und Inhalte der Module

(1) Die Studieninhalte werden durch Studienmodule einheitlicher Größe vermittelt. Jedes Studienmodul umfasst in der Regel Leistungen im Umfang von acht Kreditpunkten nach dem ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System). Diese Kreditpunkte beziehen sich auf die Zeiten, die zum

Besuch der Präsenz- und Online-Veranstaltungen, zur Vor- und Nachbereitung im Selbststudium, zur Projektarbeit sowie zur Vorbereitung und Erbringung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen notwendig sind. Entsprechend der Inhalte und der Gewichtung eines Moduls kann von der Standardgröße abgewichen werden.

(2) Kreditpunkte werden auf der Grundlage von bestandenen Modulprüfungen vergeben. Sie geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand (workload) für die Leistungen wieder, der zum Bestehen der Modulprüfungen notwendig ist. Ein Kreditpunkt entspricht etwa 30 Stunden Arbeitszeit.

(3) Im Wahlpflichtbereich können darüber hinaus maximal acht Kreditpunkte über Professionalisierungsmodule und acht Kreditpunkte über Implementationsprojekte erworben werden. Ein Professionalisierungsmodul besteht in der Regel aus vier Professionalisierungseinheiten. Eine Professionalisierungseinheit umfasst in der Regel zwei Kreditpunkte. Ein Implementationsprojekt umfasst vier Kreditpunkte. Ein Wahlpflichtmodul kann durch zwei erfolgreich abgelegte Projektimplementationen oder durch eine erfolgreich abgelegte Projektimplementations- und vier im Rahmen von Professionalisierungsmodulen erworbene Kreditpunkte ersetzt werden.

(4) Das Akademische Prüfungsamt führt für jede Studierende oder jeden Studierenden ein Kreditpunktekonto. Im Rahmen der organisatorischen und datenschutzrechtlichen Möglichkeiten wird den Studierenden Einblick in den Stand ihres Kontos gewährt.

(3) Mit der Ankündigung des Lehrangebots werden für jedes Modul Modulbeschreibungen bekannt gegeben. In den Modulbeschreibungen werden die oder der Modulverantwortliche bzw. die Modulverantwortlichen und die Prüfenden und Beisitzenden genannt sowie die formalen und inhaltlichen Festlegungen für die Module und Prüfungen getroffen. Die Modulverantwortlichen sind für die inhaltliche und organisatorische Koordination der Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls und für die Festlegung gemäß Satz 2 zuständig.

(4) Bei Bedarf kann nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät II das Modulangebot (lt. Anlage) modifiziert werden.

§ 11

Arten der Modulprüfungen

(1) Alle Prüfungsleistungen bis auf die Bachelorarbeit (§ 22) werden begleitend zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen des Studiums erbracht.

(2) In jedem belegten Studienmodul sind folgende studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen:

- Klausur oder Online-Klausur (Abs. 3) und
- eine projektbezogene Prüfungsleistung (Abs. 4).

Entsprechend den Inhalten eines Moduls sind in Einzelfällen Abweichungen möglich.

(3) In einer Klausur oder Online-Klausur soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachs ein Problem erkennen und Wege zu einer praxisnahen Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 60 Minuten.

Die Klausur wird in der Regel während der ersten Präsenzphase eines Studienmoduls oder als Online-Klausur durchgeführt. Wird in einem Studienmodul für die Klausur die Form der Online-Klausur gewählt, so muss die oder der Studierende mit seiner Unterschrift eindeutig bestätigen, dass sie oder er die Aufgaben in dem vom Modulverantwortlichen festgelegten Modus (in Bezug auf zugelassene Hilfsmittel) selbstständig bearbeitet hat.

(4) In der projektbezogenen Prüfungsleistung sollen die Studierenden einer Arbeitsgruppe zeigen, dass sie in der Lage sind, auf wissenschaftlicher Basis Lösungen für die Praxis zu entwickeln und die Ergebnisse darzustellen. Eine Arbeitsgruppe sollte in der Regel nicht mehr als vier Personen umfassen. Die als Prüfungsleistung der oder des einzelnen Studierenden zu bewertenden Beiträge müssen dabei als individuelle Leistung Prüfungsleistung z. B. auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Mögliche Arten von Prüfungsleistungen sind:

- a) Projektpräsentation des gesamten Projektes in der Präsenzphase (Abs. 6) oder
- b) Kurzpräsentation eines Teilgebietes des Projekts inklusive schriftlicher Ausarbeitung (Abs. 7) oder
- c) Webbasierte Projektpräsentation (Abs. 8) oder
- d) Projektdokumentation des gesamten Projekts in Form einer Projektdokumentation (s. Abs. 9) oder
- e) eine Hausarbeit (s. Abs. 10).

Im Laufe des Studiums müssen mindestens eine Prüfungsleistung aus a) oder b) und c) oder d) erbracht werden. Mindestens zwei Prüfungsleistungen müssen im Bereich e) erbracht werden.

(5) In begründeten Einzelfällen sind auch weitere Prüfungsarten wie z. B. mündliche Prüfung, Referat, Internetprojekte, Lernassessments möglich.

(6) Eine Projektpräsentation des gesamten Projektes dauert 30 Minuten und umfasst in der Regel die Inhalte aller Teilgebiete einer Projektarbeit.

(7) Eine Kurzpräsentation dauert 15 Minuten, die dazugehörige Ausarbeitung umfasst 8 bis 10 Seiten.

(8) Eine webbasierte Projektpräsentation umfasst die Darstellung und Diskussion der Projektergebnisse in einer dem Medium entsprechenden Form.

(9) Die Projektdokumentation (12 bis 15 Seiten) umfasst:

- eine inhaltliche Darstellung des Themengebietes der Projektarbeit in Form eines wissenschaftlichen Berichts sowie
- eine kurze Darstellung des Projektverlaufs ggf. anhand von Dokumenten aus der Phase der Projektbearbeitung (Meilensteinplanung, Arbeitsteilung usw.).

(10) Eine Hausarbeit ist eine selbständige und vertiefte schriftliche wissenschaftliche Bearbeitung der Fragestellung der Projektarbeit oder eines Teilgebietes des Moduls. Sie umfasst in der Regel 12 bis 15 Seiten.

(11) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer länger andauernden Krankheit oder ständiger körperlicher Beschwerden bzw. einer Behinderung, aufgrund der Schutzbestimmungen des Mutterschutzes oder wegen der Betreuung eines eigenen Kindes nicht in der Lage ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, soll ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss ermöglicht werden, gleichwertige Modulprüfungen in anderer Form abzulegen.

(12) Bei der Abgabe der schriftlichen Prüfungsleistungen hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst bzw. gestaltet und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit und Veröffentlichungen, wie sie in den Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg festgelegt sind, befolgt hat.

§ 12

Projektimplementation

(1) Voraussetzung für die Durchführung einer Projektimplementation ist die Note „gut“ in dem Studienmodul, auf deren Projektarbeit die Projektimplementation aufbaut. Die Projektimplementation selbst ist unbenotet.

(2) Eine Projektimplementation umfasst:

- Vorstellung und Diskussion des Projektes bei den von der Durchführung betroffenen inner- oder außerbetrieblichen Entscheidungsträgern und deren positives Votum für die Umsetzung,
- Umsetzung des Projektes in mindestens einem Teilbereich des Betriebes sowie
- Evaluation nach Abschluss der Projektumsetzung (Soll-Ist-Vergleich).

(2) Die erfolgreiche Projektimplementation wird im Rahmen einer mündlichen Prüfung sowie anhand von betrieblichen Belegen (Sitzungsprotokolle, innerbetriebliche Weisungen, Bescheide außerbetrieblicher Entscheidungsträger, Evaluationsunterlagen u. ä.) von dem für das entsprechende Modul zuständigen Prüfungsberechtigten festgestellt. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten und findet nach Möglichkeit vor Ort im Unternehmen statt.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnote in den Studienmodulen

(1) Jede Modulprüfung bzw. jede Modulteilprüfung und die Bachelorarbeit werden bewertet und gemäß Abs. 2 benotet. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde. Wenn eine Prüfung nicht benotet wird, muss sie mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Wird die Prüfungsteilleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Es wird das arithmetische Mittel aus beiden Bewertungen gebildet.

Die Bewertung ist innerhalb von fünf Wochen von den Prüferinnen und Prüfern vorzunehmen und an das zuständige Prüfungsamt weiterzuleiten. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist unter Hinweis auf die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung zu begründen.

(2) Für die Benotung ist die folgende Notenskala zu verwenden:

- 1 = sehr gut eine hervorragende Leistung,
- 2 = gut eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
- 3 = befriedigend eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 4 = ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
- 5 = nicht bestanden eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten können zur differenzierten Bewertung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Bewertung der (Online-)Klausur geht zu 1/5, die Bewertung der projektbezogenen Prüfungsleistung geht zu 4/5 in die Fachnote des jeweiligen Studienmoduls ein. Die entsprechend dieser Gewichtung errechnete Note eines Studienmoduls lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00 ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,00 nicht ausreichend

Bei der Bildung der Note nach Satz 1 werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als durch die Kreditpunkte gewichtetes arithmetisches Mittel der Modulnoten und der Bachelorarbeit. Absatz 3 gilt entsprechend. § 24 Abs. 2 ist bei der Ermittlung der Gesamtnote zu berücksichtigen.

(5) Die Gesamtnote wird mit dem Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ versehen, wenn das Gesamtergebnis 1,0 bis 1,19 beträgt und nicht von § 24 Abs. 2 Gebrauch gemacht wurde.

(6) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note ergänzt, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Note abbildet. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung eines oder einer Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden dieses Studiengangs. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden Noten:

A die besten 10 %

B die nächsten 25 %

C die nächsten 30 %

D die nächsten 25 %

E die nächsten 10 %.

(7) Als Grundlage zur Ermittlung der ECTS-Note dienen die entsprechenden Noten der letzten sechs Semester (Kohorte) vor dem Datum des Abschlusses. Eine ECTS-Note wird gebildet, wenn die Kohorte mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen umfasst.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
3. die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Exmatrikulation oder eine Beurlaubung sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin in der Regel im Rahmen der Modullaufzeit anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Vor der Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 durch den Prüfungsausschuss wird der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Anhörung gegeben. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die oder der Studierende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des oder der Studierenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. In besonders schwerwiegenden oder wiederholten Fällen von Täuschung kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens ausschließen. Die Bachelorprüfung ist dann endgültig nicht bestanden.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der vom Modulverantwortlichen festgesetzte Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrens-

vorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 15

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest. In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine schriftliche Prüfungsleistung die Note „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung getroffen werden. Wird die Prüfungsteilleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsteilleistung und damit die Prüfungsleistung eines Studienmoduls endgültig nicht bestanden. Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Pflichtmodul oder die Bachelorarbeit unter Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. Die Bachelorprüfung ist ebenfalls endgültig nicht bestanden, wenn insgesamt drei Wahlpflichtmodule unter Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden wurden.

(2) Erste Wiederholungsprüfungen können noch in demselben Semester und sollen spätestens im Verlauf des nächsten Semesters abgelegt werden. Weitere Wiederholungsmöglichkeiten sollen spätestens im Verlauf des nächsten Studienjahres abgelegt werden.

(3) Bei Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung haben die Studierenden das Recht, eine fachbezogene Studienberatung in Anspruch zu nehmen.

(4) In dem gleichen Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet. Entsprechendes gilt für in dem gleichen Modul im Rahmen eines anderen Studiengangs der Universität Oldenburg erfolglos unternommenen Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen.

§ 16

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die Tatsache des Bestehens eines Studienmoduls wird eine Bescheinigung ausgestellt. Als Datum der Bescheinigung wird der Tag angegeben, an dem die letzte studienbegleitende Prüfungsleistung des Studienmoduls bestanden wurde.

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). Als

Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfung bestanden wurde. Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigelegt. Auf Antrag wird ein Zeugnis in englischer Sprache (Anlage 2 a) beigelegt.

(3) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(4) Beim Verlassen der Universität oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen enthält sowie die zugeordneten Kreditpunkte. Im Fall von Abs. 3 wird die Bescheinigung ohne Antrag ausgestellt; sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 17

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung zu ersetzen; gegebenenfalls ist die entsprechende Prüfung zu wiederholen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn eine Prüfung der oder des Studierenden auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 18

Einsicht in die Prüfungsakte

Der oder dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss einer Modulprüfung Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Benotung, der Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 19 Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Bescheide und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben. Gegen Entscheidungen der Bewertung einer Prüfung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Vor der Entscheidung leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der oder dem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder liegen Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistungen nicht vor, entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften über den Widerspruch. Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 20 Umfang der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen in den gewählten Modulen sowie dem Bachelorarbeits-Modul.

§ 21 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit wird innerhalb des Bachelorarbeitsmoduls bearbeitet. Das Bachelorarbeits-Modul umfasst zudem ein Forschungskolloquium in Form eines Online-Worshops gemäß § 22 Abs. 4. Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Nachweis, dass mindestens 120 Kreditpunkten erworben sind.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein Vorschlag für das Thema der Arbeit,
- b) ein Vorschlag für die beiden Prüferinnen und Prüfer,
- c) eine Erklärung darüber, ob eine Bachelorprüfung oder Teile einer solchen Prüfung oder einer anderen Prüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich die oder der Studierende in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Bachelorprüfung oder eine andere Prüfung in dem gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum bereits endgültig nicht bestanden ist.

§ 22 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, eine wirtschaftswissenschaftliche Fragestellung mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. Die Bachelorarbeit kann als Gruppenarbeit (maximal drei Personen) angefertigt werden, wenn der Erstgutachter oder die Erstgutachterin dem zustimmen.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jeder und jedem Prüfenden nach § 7 dieser Ordnung festgelegt werden (Erstgutachterin oder Erstgutachter).

(3) Das Thema wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt und dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die Erst- und Zweitgutachterinnen oder die Erst- und Zweitgutachter bestellt.

Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der Studierende von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter betreut.

(4) Die Bachelorarbeit wird durch ein Forschungskolloquium als Online-Workshop begleitet. Dabei sind von den Kandidatinnen bzw. Kandidaten folgende Leistungen zu erbringen:

- Einstellen des Exposés und des Vorgehensplans für die eigene Bachelorarbeit.
- Lesen von mindestens zwei anderen Exposés mit anschließender Stellungnahme.
- Anpassen des eigenen Exposés auf Grundlage der erhaltenen Stellungnahmen.

(5) Die Bachelorarbeit darf einen Arbeitsaufwand (workload) von zwölf Kreditpunkten nicht überschreiten. Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt damit maximal sechs Monate. Das Thema kann nur einmal innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag hin die Bearbeitungszeit um sechs Wochen verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit und Veröffentlichungen, wie sie in den Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg festgelegt sind, befolgt hat.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zwei gebundenen Exemplaren im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(8) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten. Die Bewertung erfolgt gemäß § 13 Abs. 2. Die Bewertung wird schriftlich begründet; dabei werden die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung dargelegt. Die Begründung wird mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte genommen. Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie von beiden Prüfenden mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde. Die Note der bestandenen Bachelorarbeit wird aus dem

arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen gebildet und gemäß § 13 Abs. 3 gerundet.

§ 23

Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit "nicht bestanden" bewertet wurde oder als "nicht bestanden" gilt, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bei der ersten Arbeit kein Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit ausgegeben.

§ 24

Gesamtergebnis

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 180 Kreditpunkte erworben worden und alle Modulprüfungen und die Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) Bei der Ermittlung der Gesamtnote können auf Antrag der oder des Studierenden Modulprüfungsnoten im Umfang von maximal 16 Kreditpunkten aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen unberücksichtigt bleiben. Die Bachelorarbeit ist davon ausgenommen.

(3) Studierende können sich über den Studienumfang von 180 Kreditpunkten hinaus in weiteren als den vorgeschriebenen Wahlpflichtmodulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfung). Auf Antrag wird das Ergebnis der Zusatzprüfung in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 25

Übergangsvorschriften

Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im zweiten oder höheren Semester befinden, werden nach den bisher geltenden Bestimmungen geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach den geänderten Bestimmungen geprüft werden. Der Antrag ist innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Ordnung beim Akademischen Prüfungsamt zu stellen. Studierende, die einen Wechsel zu den geänderten Bestimmungen beantragen und das Modul „Management“ bereits belegt haben, können sich dieses im Pflichtbereich anrechnen lassen und zusätzlich das Modul „strategisches Management“ als Wahlpflichtmodul belegen. Studierende, die nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 15.03.2006 mit den Änderungen vom 10.11.2007

studieren, können das Modul „strategisches Management“ als Wahlpflichtmodul belegen.

§ 26
Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage der nach Genehmigung durch das Präsidium in Kraft. Sie wird am in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg veröffentlicht.

Anlage 1

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

- Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften -

Bachelorurkunde

Frau/Herr

Geboren am in

hat den Bachelorstudiengang

Business Administration in mittelständischen Unternehmen

an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am

mit der Gesamtnote *)

erfolgreich abgeschlossen.

Ihr/Ihm wird der Hochschulgrad

Bachelor of Arts (B.A.)

verliehen.

Oldenburg, den

Siegel

.....
Die Dekanin/Der Dekan

.....
Die/Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

*) Notenskala: Mit Auszeichnung bestanden, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage 1 a

Carl von Ossietzky University of Oldenburg

The School of Computing Science, Business Administration, Economics and Law

Certificate

With this certificate the University of Oldenburg awards

Ms. / Mr.

born in

the degree of Bachelor of Arts (B.A.)

The above named student has fulfilled the examination requirements in the Bachelor of Arts programme “Business Administration in Medium Enterprises” with the overall grade

Oldenburg

Date issued

Official Seal

.....
The Dean Chair

.....
Examination Committee

Anlage 2

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

- Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften -

Zeugnis

über den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs Business Administration in mittelständischen Unternehmen

Frau/Herr

geboren am in

hat den Bachelorstudiengang

an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am mit der Gesamtnote *)

erfolgreich abgeschlossen.

Die Bachelorarbeit mit dem Thema wurde mit der Note *)1 bewertet.

Modul	Note	Kreditpunkte
.....
.....

Oldenburg, den

Siegel

.....
Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*) Notenskala: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend und Zwischennoten

Anlage 2 a

Carl von Ossietzky University of Oldenburg

The School of Computing Science, Business Administration, Economics and Law Certificate and Academic Record

Ms. / Mr.

born in.....

has successfully completed the Joint Bachelor Programme Business Administration in Medium Enterprises at the

University of Oldenburg with the overall grade

Subject of Bachelor's thesis:

Grade of Bachelor's thesis:

Subject of examination	grade	credit points
.....
.....
.....

Oldenburg

Date issued

Official Seal

.....
Chair Examination Committee

Anlage 3

Studienmodul	Bereich	Kredit-Punkte	Teilnahmevoraussetzungen
BWL: Strategisches Management	Pflicht	8	
BWL: Marketing	Pflicht	8	
BWL: Unternehmens- und Leistungsprozesse	Pflicht	8	
BWL: Bilanzierung	Pflicht	8	
BWL: Kosten- und Leistungsrechnung	Pflicht	8	Erfolgreiche Belegung des Moduls „Bilanzierung“
VWL: Makroökonomik	Pflicht	8	Erfolgreiche Belegung des Moduls „Mikroökonomik“
VWL: Mikroökonomik	Pflicht	8	
Recht: Wirtschaftsprivatrecht	Pflicht	8	
Recht: Arbeitsrecht	Pflicht	8	
Grundlagen der empirischen Forschung und statistischen Analyse	Pflicht	13	
Dienstleistungsmarketing und Servicemanagement	Wahlpflicht	8	Der vorherige Besuch des Pflichtmoduls „Marketing“ wird empfohlen.
Strategisches und internationales Marketing	Wahlpflicht	8	Erfolgreicher Abschluss des Pflichtmoduls „Marketing“ oder einschlägige Vorkenntnisse.
Finanzierung	Wahlpflicht	8	
Supply Chain Management	Wahlpflicht	8	Erfolgreiche Absolvierung des Pflichtmoduls „Unternehmensprozesse“
Controlling	Wahlpflicht	8	Kenntnisse der Grundlagen des Jahresabschlusses aus dem Pflichtmodul „Bilanzierung“
Organisation und Veränderungsmanagement	Wahlpflicht	8	
Human Resource Management	Wahlpflicht	8	
Wirtschaftsenglisch I	Wahlpflicht	8	Einstufungstest
Wirtschaftsenglisch II	Wahlpflicht	8	Einstufungstest
Projektmanagement	Wahlpflicht	8	
Informations- und Wissensmanagement	Wahlpflicht	8	
Führung und Kommunikation	Wahlpflicht	8	
Unternehmensgründung, -führung, -übergabe	Wahlpflicht	8	
betriebswirtschaftliche Steuerlehre	Wahlpflicht	8	Grundkenntnisse der Bilanzierung und im Wirtschaftsprivatrecht
Risikomanagement	Wahlpflicht	8	
Introduction to International and European Law	Wahlpflicht	8	
Gesellschaftsrecht	Wahlpflicht	8	Erfolgreiche Belegung des Moduls „Wirtschaftsprivatrecht“
Professionalisierungsmodul (unbenotet):	Wahlpflicht	8	
- Wirkungsvoll präsentieren, überzeugend auftreten	1 Einheit	2	
- Effektiv moderieren	1 Einheit	2	
- Erfolgreich verhandeln	1 Einheit	2	
- Self-Leadership: die Kunst, sich selbst zu führen	1 Einheit	2	
- Wissenschaftliches Arbeiten	1 Einheit	2	
- Zeitmanagement	1 Einheit	2	
- Mitarbeiter konstruktiv führen	1 Einheit	2	
- Gruppensituationen gezielt leiten	1 Einheit	2	
- Karriereplanung	1 Einheit	2	
- Übungen zu ausgewählten Modulen	1 Einheit	2	
Forschungskolloquium	Pflicht	3	
Bachelorarbeit	Pflicht	12	
Notwendige Gesamtpunkte zum Bachelor-Abschluss		180	